

**Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bad Honnef vom
21.12.2012 (Baumschutzsatzung)**

Der Rat der Stadt Bad Honnef hat aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW S. 432) und Art. 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436) sowie des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) sowie der §§ 2, 4, 5, 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas, insbesondere im Hinblick auf die Sauerstoffversorgung, die Verminderung von Feinstaub sowie den Temperatenausgleich im unmittelbaren Umfeld,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes geschützt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB und innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgesetzt sind, soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt. Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden oder Sicherstellungsanordnungen ergehen, sofern dadurch Regelungen für den Baumbestand getroffen werden.

- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.07.2010 (BGBl. I 1050) und im Sinne des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV NRW S. 546), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützt sind
- a) Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm (Durchmesser > 32 cm),
 - b) Eiben (*Taxus baccata*), Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) und Buchsbäume (*Buxus sempervirens arborescens*) mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm (Durchmesser > 13 cm),
- gemessen jeweils in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge bei Laub- und Nadelbäumen mindestens 100 cm beträgt und wenigstens ein Stamm einen Mindestumfang von 40 cm (Durchmesser > 13 cm) aufweist.
- (2) Geschützt sind darüber hinaus Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind und solche, die durch Ersatz- oder Neupflanzungen gemäß § 7 oder § 9 eingesetzt wurden.
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen
- a) Obstbäume mit einer Stammhöhe unter 180 cm,
 - b) Fichten (*Picea abies* und Arten) und Pappeln (*Populus-nigra-Hybride*) mit Ausnahme der reinen Schwarzpappel (*Populus nigra*).
- (4) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. Die Stadt Bad Honnef berät die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken über die zu treffenden Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an geschützten Bäumen.

§ 4

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder sonstige Berechtigte bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

- (2) Trifft der Eigentümer oder sonstige Berechtigte Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder sonstige Berechtigte bestimmte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde.

§ 5

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen; insbesondere fallen darunter Kappungsschnitte im Starkastbereich (Durchmesser > 10 cm, Umfang > 31 cm).
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, z.B. durch
 - a) Verdichtung des Bodens (z.B. Überfahren der Baumscheibe) oder Befestigung der umliegenden Fläche mit einer wasser- und luftundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen
 - a) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume nach Vorgabe der ZTV-Baumpflege (Ausgabe 2006, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)), wie beispielsweise ein fachgerechter Kronensicherungsschnitt, Kopfschnitt oder die Einkürzung von Kronenteilen als Maßnahmen bei stark geschädigten Bäumen,

- b) Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien,
 - c) Maßnahmen zur Verkehrssicherung,
 - d) Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Wald,
 - e) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die von einem geschützten Baum ausgeht oder nur durch gegen den geschützten Baum gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die Gefahrensituation ist mit Hilfe von Fotos oder ähnlichen Mitteln zu dokumentieren, soweit dies möglich und zumutbar ist. Die Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Ausnahme- und Befreiungsregelungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Eine Ausnahmegenehmigung zu den Verboten des § 5 Abs. 1 ist zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, den geschützten Baum zu entfernen oder den Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtige, zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann; beispielsweise, weil Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume tagsüber nur mit künstlichem Licht genutzt werden können,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren, die nicht unmittelbar drohend sind, für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum nachweislich krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist
oder
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 5 Abs. 1 kann darüber hinaus im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Öffentliche Belange in diesem Sinne sind insbesondere Seltenheit und Eigenart der Bäume sowie ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung des Stadtklimas.
- (3) Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplans zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf

andere Weise (z.B. Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Art, Höhe, Kronendurchmesser und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können. Die Stadt kann darüber hinaus die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

- (4) Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bzw. einer Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (5) Antragsberechtigt sind der Eigentümer des Grundstücks, auf dem der geschützte Baum steht oder ein von ihm Bevollmächtigter.
- (6) Die Entscheidung über die beantragte Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung wird schriftlich mitgeteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (7) Die Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung erlischt, wenn der Grund für die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung entfällt (z.B. wenn eine erteilte Baugenehmigung nicht umgesetzt wird).

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Dem Eigentümer soll im Fall des § 6 Abs. 1 lit. b) bis d) und Abs. 2 auferlegt werden, auf dem betroffenen Grundstück für jeden entfernten oder zerstörten Baum auf seine Kosten eine bestimmte Ersatzpflanzung vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich oder kommt der Eigentümer seiner Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht nach, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten oder zerstörten Baumes, gemessen in Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Beträgt der Stammumfang des Baumes bis zu 150 cm (Durchmesser bis zu 48 cm), ist als Ersatz ein im Sinne der Satzung (§ 1) funktional gleichwertiger, standortgerechter Baum mit einem Mindestumfang von 20 cm (Pflanzqualität Hochstamm oder Solitär, Stammumfang 20 - 25 cm), gemessen in Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm (Durchmesser > 48 cm), ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorgezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen
- (3) Die Höhe der Netto-Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 2) zzgl. einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises und einer Pauschale von 500,- € für die fachgerechte Entwicklungspflege über 10 Jahre.
- (4) Von den Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 kann in besonders begründeten Fällen abgesehen werden; dies gilt insbesondere, wenn sie für den

Verpflichteten eine nicht beabsichtigte Härte bedeuten würden. Die Voraussetzungen sind von dem Verpflichteten nachzuweisen.

- (5) Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 werden in einem Kataster festgehalten.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Weiterhin sind geschützte Bäume der Nachbargrundstücke einzutragen, soweit diese sichtbar sind und potentiell von der Baumaßnahme betroffen sein könnten.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bzw. einer Befreiung dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag ergeht gesondert.
- (3) Absatz 1 und 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen. Die Entscheidung über den der Bauvoranfrage beigefügten Antrag ergeht vorbehaltlich der endgültigen Baugenehmigung.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 5 ohne Erlaubnis Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert (z.B. durch Kappungsschnitt), ist verpflichtet, für entfernte oder zerstörte Bäume entsprechende Neupflanzungen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Im Übrigen sind die Folgen der schädigenden Handlung soweit wie möglich zu beseitigen.
- (2) Soweit eine Neupflanzung auf dem betroffenen Grundstück unmöglich ist, ist Ersatz in Geld zu leisten. Unmöglich ist eine Neupflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- (3) Der Neupflanzung bzw. der Ersatzleistung ist der Wert der zerstörten oder entfernten Bäume zum Zeitpunkt der schädigenden Handlung zugrunde zu legen. Dieser ist von einem vom Verursacher zu bestellenden Gutachter nach dem modifizierten Sachwertverfahren zu ermitteln (Koch, Verkehrs- und Schadensersatzwerte von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Obstgehölzen und Reben nach dem Sachwertverfahren, Heft 69, der Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen). Weitergehende Verpflichtungen aufgrund sonstiger Rechtsnormen bleiben unberührt. Wird nachgewiesen, dass für die verbotswidrigen Maßnahmen eine Ausnahmegenehmigung oder eine Befreiung hätte erteilt werden können, kann der Umfang der Neupflanzung bzw. Ersatzleistung in Ausnahmefällen nach § 7 Abs. 2 und 3 bestimmt werden.

- (4) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so können dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 nur insoweit auferlegt haben, wie er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat.
- (5) Im Falle des Absatzes 4 haften der Eigentümer bzw. der sonstige Berechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Ersatzanspruches des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.
- (6) Von den Verpflichtungen nach Absatz 1 bis 3 kann in besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden; dies gilt insbesondere, wenn sie für den Verpflichteten eine nicht beabsichtigte Härte bedeuten würden. Die Voraussetzungen sind vom dem Verpflichteten nachzuweisen.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen und Ersatzleistungen

Ausgleichszahlungen und Ersatzleistungen nach dieser Satzung sind an die Stadt Bad Honnef zu entrichten. Sie werden zweckgebunden für das Anlegen, die Anwachs-, Entwicklungs- und Erhaltungspflege der Ersatz- und Neupflanzungen sowie der umliegenden Flächen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet. Die Maßnahmen werden in einem Kataster festgehalten.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Bad Honnef sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadt Bad Honnef den Zutritt, so entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nach freier Würdigung des Sachverhalts.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 5 Abs. 1, 2 ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter, geschützter Bäume gem. § 4 nicht Folge leistet,

- c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 und Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt,
 - e) § 8 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
 - f) seine Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 3 lit. e) verletzt
oder
 - g) seine Dokumentationspflicht nach § 5 Abs. 3 lit. e) verletzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften - mit Ausnahme der §§ 303 ff. StGB - mit Strafe bedroht ist.

§ 13

Gebühren

- (1) Die Stadt Bad Honnef erhebt Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung (§ 6).
- (2) Es wird pro Antrag eine Grundgebühr von 50,- € sowie 10,- € Bearbeitungsgebühr für jeden von dem Antrag erfassten Baum erhoben.
- (3) Die Bearbeitungsgebühr nach Abs. 2 erhöht sich um 15,- € für jeden Baum, für den eine Ersatz- oder Neupflanzung bzw. eine Ausgleichs- oder Ersatzleistung festgesetzt wird.

§ 14

Gebührenbescheid und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller gem. § 6 Abs. 5. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Gebührenschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen Gebührenbescheid, der mit der Entscheidung über den Antrag zu verbinden ist.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenschuldner fällig.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Bad Honnef vom 30.06.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bad Honnef wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Honnef, den 21.12.2012

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Bernd-Josef Vedders
Technischer Beigeordneter